

Bauleitplanung der Stadt Hörstel

Anlage zur Vorlage Nr. 41/2016

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Südl. Emsdettener Straße", Riesenbeck

Beratungsunterlagen zu den Verfahrensschritten:

- A. Verfahrensablauf
- B. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- C. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- D. Beschluss über die in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- E. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- F. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- G. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- H. Satzungsbeschluss

A. Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens wurde in der Ratssitzung am 25.09.2013 gefasst (Vorlage Nr. 61/2013). Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, die Nutzung der Fläche für Wohnbauzwecke zu ermöglichen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 22.04.2014 bis 22.05.2014 statt. Zeitgleich fand die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Mit Beschluss vom 03.02.2016 hat der Rat der Stadt Hörstel die Auslegung beschlossen (Vorlage Nr. 8/2016). Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis 29.03.2016 statt. Zeitgleich wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und der Verwaltungsvorschlag zur Behandlung der Inhalte der Stellungnahmen gehen aus den Ausführungen unter Buchstaben E und F hervor.

B. Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. In den Stellungnahmen werden Bedenken und Kritik im Hinblick auf die Erschließung und den Natur- und Umweltschutz vorgetragen.

Nachfolgend ist zunächst die Originaleinwendung abgebildet. Der Einwendung ist in Spalte 2 der Verwaltungsvorschlag zum Umgang mit den einzelnen städtebaulichen wesentlichen Themen gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Einwendungen wird die Planung vom 05.01.2016 zu Grunde gelegt.

Einwender 1:

An den
Bürgermeister
48477 Hörstel



Bebauungsplan Nr. 73 „Südlich Emsdettener Straße“
hier: Änderungsvorschlag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73
„Südlich Emsdettener Straße“

äußern wir uns gemäß § 3 BauGB wie folgt.

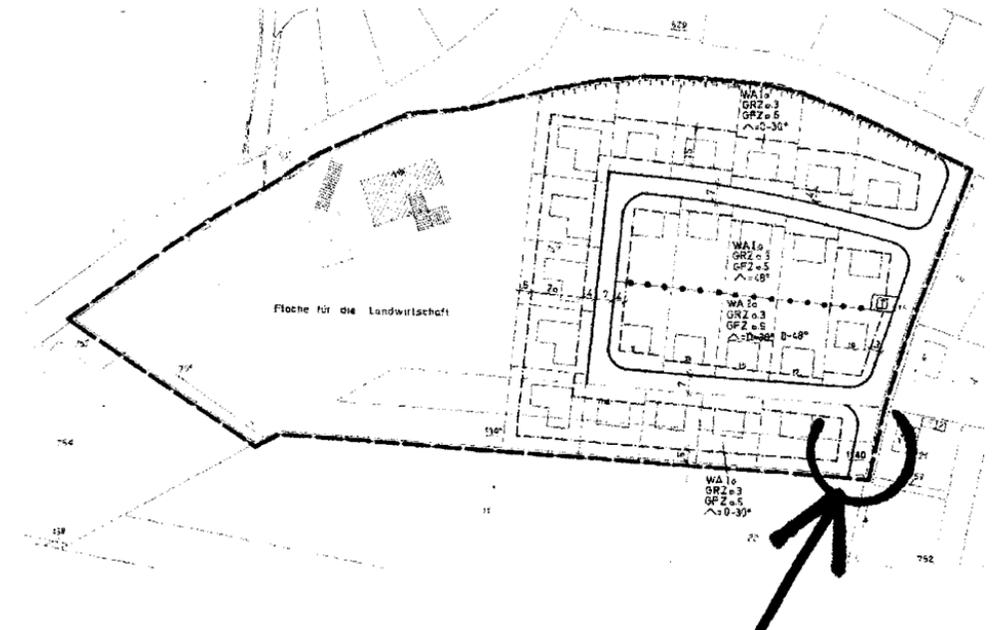
Die Zuwegung zum Baugebiet soll nach der Planung u.a. über die Bornholtstraße erfolgen. Ich beantrage, dass die Zuwegung innerhalb des Baugebietes über eine Ringstraße vorgenommen wird. Meinen Antrag begründe ich damit, dass die Bornholtstraße als Ringstraße angelegt ist. Eine Fortführung aus diesem Ring heraus zum sogenannten Eschpättken stellt eine Gefahrenquelle insbesondere für die an diesem Teilstück lebenden Kleinkinder da, da der Straßenverlauf gradlinig verlängert wird und somit die Geschwindigkeit den Erfordernissen nicht angepasst ist. Dieses zeigt sich bereits jetzt. Wegen des Ausbaues der Marienstraße wird der Verkehr über das Eschpättken umgeleitet. Gemäß § 1 (6) 3. BauGB sind Gefahrenquellen zu beachten.

Sofern die Straßenführung für das Baugebiet über die Bornholtstraße unabwendbar sein sollte, beantragen wir, dass

1. die Baufahrzeuge diesen Abschnitt nicht benutzen dürfen
 - a) Zum Schutz der Kinder
 - b) Zum Erhalt des guten Straßenzustandes, um so Kosten zu sparen für die Anlieger aber auch für die Stadt Hörstel.
2. zwei weitere Aufpflasterungen angebracht werden.

An der Erschließung des Plangebietes u.a. über die Bornholtstraße wird weiterhin festgehalten.

Bereits bei Aufstellung des westlich angrenzenden Bebauungsplanbereiches Nr. 8 Junge Bornholt (siehe nachstehende Darstellung) ist die Erschließung für die südlich angrenzende Bebauung über die Erschließungsstraße Bornholtstraße aufgezeigt worden.



Die nunmehr vorgesehene Erschließung der neuen Bauflächen gewährleistet zudem eine Verteilung des Fahrverkehrs über die Marienstraße und Bornholtstraße.

Im Rahmen der Bebauungsplanung werden mit Ausnahme des festgesetzten Fuß-/ Radweges die Straßenverkehrsflächen ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt, so dass die Art des Ausbaues (herkömmlicher Ausbau, verkehrsberuhigter Ausbau etc.) entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen offen gehalten wird.

Weiter regen wir an, zwischen der bereits bebauten Fläche und der(n) geplanten weiteren Fläche(n) einen städtischen Grünstreifen von etwa 3 Metern Breite anzulegen, um so das Gesamtbild zwischen dem Altbestand und der geplanten neuen Bebauung zu harmonisieren. Der Altbestand zeichnet sich durch die aufgelockerte Bauweise mit altem Baumbestand und Wiesen mit Nutztierhaltung aus.

Was geschieht mit den Linden, die das „Eschpättken“ säumen?

Abschließend merken wir an, dass das Eschpättken ein Symbol gemäß § 1 (6) 5. BauGB für altes Brauchtum – Schul- und Kirchweg - darstellt. Dieser Weg wird heute von Spaziergängern als Zuwegung zum Lager Feld und zur Surenburg etc. intensiv genutzt und stellt somit einen Wert für die Naherholung im Sinne des § 1 a BauGB da.

Mit freundlichem Gruß

In diesem Zusammenhang kommt der späteren Ausbauplanung (Parkbuchten, Fahrfläche, Aufpflasterungen, Verkehrsgrün etc.) in Verbindung mit möglichen verkehrsregelnden Maßnahmen (z.B. nur für Fußgänger und Radfahrer etc.) eine besondere Bedeutung zu.

Die von Nord nach Süd verlaufende Bornholtstraße selbst ist derzeit als Tempo 30 km Zone ausgestaltet.

Im Zuge der Realisierung (Planung und Ausbau der geplanten Verkehrsflächen) trägt die Stadt Hörstel dafür Sorge, dass Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehre etc. für die Anwohner so gering wie möglich gehalten werden.

Der Anregung, zwischen der vorhandenen Bebauung und der geplanten weiteren Bebauung einen städtischen Grünstreifen von etwa 3 m Breite anzulegen kann nicht gefolgt werden, da zum einen die Unterhaltung solch eines städtischen Grünstreifens zwischen privaten Grundstücksflächen unrealistisch ist, zum anderen sich die jeweiligen Grundstückseigentümer, ob Alt -oder Neubebauung, in der Regel ohnehin durch eine Einfriedung bzw. Bepflanzung abgrenzen. Zudem ist auch im Planbereich selbst eine aufgelockerte Bebauung vorgesehen.

Die vorhandenen Linden im Verlauf des Eschpättkens befinden sich innerhalb der im Plan festgesetzten Straßenverkehrsfläche. Es ist beabsichtigt, diese im Zuge der Ausbauplanung (Parkbuchten, Fahrfläche, Aufpflasterungen, Verkehrsgrün etc.) weitgehend zu erhalten bzw. soweit möglich angepasst an die Ausbauplanung zu verpflanzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Eschpättken eine besondere Bedeutung, besonders auch für Spaziergänger u.a. als Zuwegung zum Lager Feld und zur Surenburg hat. Eine Die Nutzung für Spaziergänger bleibt durch die Planung auch künftig gewahrt.

Einwender 2:



Kreisgruppe Steinfurt

Bund für Umwelt- und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Steinfurt e.V.



Arbeitsgemeinschaft
für Naturschutz
Tecklenburger Land e.V.

Für die LNU (Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt NRW e.V.)

LaBiü NV NRW, Rinsborster Str. 306, 46117 Oberhausen

Stadt Hörstel

Sünthe-Rendel-Straße 14
48477 Hörstel-Riesenbeck

m.hettwer@hoerstel.de

nach § 60 BNatSchG i. V. m. § 12 LG-NRW
anerkannte Naturschutzverbände

Antworten bitte an den Verfasser:
ANTL e. V.
Bahnhofstraße 73
49545 Tecklenburg
Tel.: (05482) 92 92 90
Fax.: (05482) 92 92 93
eMail: naturschutzzentrum@antl-ev.org

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
15. 05. 2014

Unser Zeichen
14.05.-HoBBP 73

Datum
20.05.2014

Bebauungsplan Nr. 73 „Südlich Emsdettener Straße“, Riesenbeck

Sehr geehrter Herr Hettwer,

Der ehrenamtliche Naturschutz hat erhebliche Bedenken gegen die Aufstellung des BBP Nr. 73, „Südlich Emsdettener Straße“.

Unsere Bedenken richten sich gegen die Tatsache, dass offenbar keine fundierte artenschutzrechtliche Prüfung stattgefunden hat. Laut UVP handelt es sich um teilweise bereits bebautes Gebiet (Altbestand), der Rest wird angeblich zur Gänze intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dieses entspricht nicht der Realität, ein Brachestreifen ist vorhanden (geschätzte Breite etwa 10 m x170 m). Auf diesem haben sich Rebhuhn, Steinkauz, Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze angesiedelt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung, die diese Tiere hätte finden müssen, ist offensichtlich nicht erfolgt.

Weiterhin ist ein so gut erhaltener Eschstandort besonders schützenswert und sollte als sehr wertvolles Kulturlandschaftselement, als Archiv der Kultur- und Naturschichten unbedingt erhalten werden.

Die Anordnung der Höfe in ihrer so typischen Ringdrubbelform, die uhrglasförmige Erhebung, auf deren Höhepunkt man lediglich die Dächer der umliegenden Höfe erkennt, die althergebrachten „Pättkes“, sowie die teilweise noch zu erkennende Längsstreifenflur sind in dieser Form heute nur noch selten so gut wiederzufinden.

In der Begründung des Bauleitplanes wird diese Bebauung als Arrondierung bezeichnet. Laut FNP sollen jedoch zukünftig die sich westlich anschließenden Areale

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezogen auf den besonders schützenswerten Eschstandort wird festgestellt, dass nachdem auch am Westring die stadteigenen Baugrundstücke vergeben sind, der Stadt in Riesenbeck derzeit keine Bauplätze mehr zur Verfügung stehen. Daher soll nun für den Bereich „Südlich Emsdettener Straße“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Entscheidung, den Planbereich zu Wohnbauzwecken zu nutzen, wurde bereits mit der entsprechenden aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan getroffen. Dies begründet sich mit der Lage am Siedlungsrand, für den eine Siedlungsentwicklung laut Regionalplan vorgesehen ist. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich seit 1997 als Wohnbaufläche dargestellt. Die Stadt Hörstel hat in Verfolgung dieses städtebaulichen Zieles die wesentlichen Flächen erworben und damit die Realisierbarkeit der Planung gesichert. An anderer Stelle verfügt die Stadt über keine Flächen, so dass eine Planung nicht nur an der fehlenden Wohnsiedlungsdarstellung im Regionalplan, sondern auch an der fehlenden Flächenverfügbarkeit scheitern würde.

Zudem ist eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Sinne des § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz nicht möglich, da innerstädtische Brachflächen oder Flächen für eine Wiedernutzung nicht vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang hat die Stadt Hörstel im Jahre 2010 ein Baulückenkataster aufgestellt und auf ihrer Homepage dauerhaft veröffentlicht. Obwohl seit dem in Riesenbeck Baulücken geschlossen werden konnten, reicht das Potential nicht aus, den konkret nachgefragten Bedarf zu decken.

Die dieser Planung zugrunde liegenden Flächen grenzen an vorhandene Bauflächen an und werden über die vorhandenen bzw. zu verlängernden Straßen erschlossen

Der bisher unbebaute Boden im Planbereich (Plaggenesch – hierbei handelt es sich nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW / BK 50“ um einen aufgrund der hohen Archivfunktion für Natur- und

ebenfalls bebaut werden. Zum diesem Zeitpunkt könnte dann somit abermals von einer Arrondierung gesprochen werden. Wird aus heutiger Sicht das Gesamtgebiet, welches von einer zukünftigen Bebauung betroffen wäre, betrachtet, ist der Begriff „Arrondierung“ als Begründung nicht mehr vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Rainer Seidl

Kulturgeschichte besonders schutzwürdigen Boden) erfährt bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Einträgen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel eine Beeinträchtigung. Zudem ist ein Ersatz des schützenswerten Bodens an anderer Stelle nicht möglich, da Plaggenwirtschaft heute nicht mehr betrieben wird.

Die Inanspruchnahme des vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens (Eschstandort) ist unvermeidbar, da dieser Bereich – wie vor beschrieben – derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes darstellt.

Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich.

Die Belange des Bodenschutzes werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt.

Der Hinweis auf einen Brachstreifen in einer Breite von ca. 10 m x 170 m von Nord nach Süd inmitten des Planbereiches verlaufend wird zur Kenntnis genommen. Aktuell stellt sich das für eine Erstbebauung vorgesehene Areal als durchgehend genutzte Ackerfläche dar.

Mit Blick auf den Artenschutz werden vorsorglich nachstehende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Maßnahmen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Beschneiden bzw. auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen etc.) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden. Aus Artenschutzgründen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG ff) ist es erforderlich, unmittelbar vor den Bauarbeiten zu prüfen, ob sich geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baubereich befinden. In diesen Fällen ist das Vorkommen unmittelbar beim Umwelt- und Planungsamt, Untere Landschaftsbehörde, des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Weitere Informationen können im Internet beim LANUV

(Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eingesehen werden.

Abschließend wird der Begriff „Arrondierung“ für die geplante Bebauung in Frage gestellt.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Umschreibung des geplanten Baugebietes - ob Arrondierung, Teilarrondierung oder ergänzende Bebauung südlich der Ortslage von Riesenbeck - letztlich ohne besonderen Belang ist für die geplante Wohnbebauung.

C. Behandlung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände erhoben oder Anregungen mitgeteilt:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
- LWL, Archäologie für Westfalen
- Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
- Stadt Hörstel, Technisches Bauamt
- Stadt Hörstel, Hauptamt, Liegenschaften

In den Stellungnahmen der Westnetz GmbH, der Unitymedia NRW GmbH, der Deutschen Telekom Technik GmbH, sowie des Kreises Steinfurt wurden Anregungen vorgetragen.

Nachfolgend ist zunächst die jeweilige Originalstellungnahme abgebildet. Der Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung vom 05.01.2016 zu Grunde gelegt.

Hettwer -Stadt Hörstel-

Von: Wilken, Annette <Annette.Wilken@bezreg-muenster.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 15. April 2014 13:40
An: Hettwer -Stadt Hörstel-
Betreff: Hörstel - Bebauungspläne Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße" und Nr. 109 "Westlich der Nordstraße"

Sehr geehrter Herr Hettwar ,

Ich möchte Sie zunächst darauf hinweisen, dass die Regionalplanungsbehörde Münster (Dezernat 32 der Bezirksregierung Münster) nicht als Beteiligter in den Bauleitplanverfahren nach dem BauGB zu beteiligen, sondern nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW in das Verfahren einzubinden ist.

Die geplanten Festsetzungen der **Bebauungspläne Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße"** und **Nr. 109 "Westlich der Nordstraße"** sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel entwickelbar. Eine Beteiligung der Regionalplanungsbehörde ist in diesen Fällen entbehrlich. Wir werden daher keine Stellungnahme zu den Bebauungsplänen abgeben.

Die Regionalplanungsbehörde ist regelmäßig dann zu beteiligen, wenn der Flächennutzungsplan geändert wird, es sich um einen Bebauungsplan der Innentwicklung mit nach sich ziehender Berichtigung des Flächennutzungsplanes und bei Vorhaben zum großflächigen Einzelhandel handelt.

Ich bitte Sie das bei künftigen Anfragen zu beachten.

Nachfolgend habe ich Ihnen den Gesetzestext zum § 34 des Landesplanungsgesetzes abgebildet.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für die Osterfeiertage!

Annette Wilken

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Domplatz 1-3
143 Münster

Tel.: +49 251 411-1628
Fax: +49 251 411-81628
annette.wilken@brms.nrw.de

§ 34 Landesplanungsgesetz - Anpassung der Bauleitplanung

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Eine Erörterung der Planungsabsichten der Gemeinde findet statt, wenn die Regionalplanungsbehörde oder die Gemeinde dieses für geboten hält. Kommt keine Einigung zustande, befindet die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, wird zur Kenntnis genommen.

(4) Kommt eine einvernehmliche Beurteilung nach Absatz 3 Satz 2 nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien über die Übereinstimmung der gemeindlichen Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung. Dazu hat die Regionalplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde und dem Regionalrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Regionalplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(5) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch oder bevor der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird der Regionalplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Regionalplanungsbehörde den Flächennutzungsplan nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat.



Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück

Stadt Hörstel
- Bauverwaltungsamt -
Postfach 20 63
48469 Hörstel

Regionalzentrum Osnabrück Netzplanung	
Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht	11.04.2014
Unsere Zeichen	E-OP-A/Bck/630/BBP-IB/14
Name	Gerald Kessling
Telefon	0541 316-2257
Telefax	0541 316-2244
E-Mail	gerald.kessling@westnetz.de

Stadt Hörstel
16. April 2014
AMT ANL.

Osnabrück, 14. April 2014

**Aufstellen eines Bebauungsplanes Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße"
in der Stadt Hörstel, Ortsteil Riesenbeck**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 73 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns dieses rechtzeitig mitzuteilen, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.



Westnetz GmbH
Goethering 23-29
49074 Osnabrück
T +49 541 316-01
F +49 541 316-2496
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Gabriel Clemens
Dr. Stefan Klippers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR 6 25719

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BIC COBADE330
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gültigen-IDNr.
DE05220000109469

USt-IDNr. DE 8137 98 535

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sind der Energieberatung
mit Vergütungswerten zum Energieverbrauch sowie Kostenangaben zu Einrichtungen, die
wesentlich Energie sparen oder energieeffiziente Energieerzeugungsmaßnahmen, Erdbeben-Vermeidungs-
maßnahmen sowie geeignete technische Spezifikationen von energieeffizienten Geräten bereitstellen,
erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.oel-netz.de

Ein Unternehmen der RWE

Die Hinweise betreffen die Verwirklichung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden dem Versorgungsträger rechtzeitig angezeigt, damit dieser den Ausbau seiner Einrichtungen mit dem Straßenbau etc. koordinieren kann.



Seite 2

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH


i. A. Keßling


i. A. Bendick



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 26 28 | 34020 Kassel

Stadt Hörstel
Leiter Bauverwaltungsamt
Rathaus Riesenbeck II
Herr Hettwer
Sünte-Rendel-Str. 14
48477 Hörstel-Riesenbeck

Bearbeiter(in):
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl:
E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de
Vorgangsnummer: 111223

Datum
24.04.2014

Seite 1/1

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße"; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Hettwer,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder
Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 26 28, 34020 Kassel

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 26 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüller (Vorsitzender) | Dr. Herbert Lelker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Die Unitymedia weist darauf hin, dass Interesse besteht, das Baugebiet mit deren Produkten zu versorgen und sie den Vorgang an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weiterleiten. Anregungen werden seitens des Versorgungsträgers nicht vorgetragen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden dem Versorgungsträger rechtzeitig angezeigt, damit dieser den Ausbau der Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau etc. koordinieren kann.



Wasserversorgungsverband
Tecklenburger Land
Wir sorgen für gutes Wasser

Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land • Fuggerstr. 1 • 49479 Ibbenbüren

Stadt Hörstel
60/Bauverwaltungsamt
Herrn Marc Hettwer
Postfach 20 63
48469 Hörstel



Ihr Zeichen: 11. April 2014
Ihr Schreiben vom: 817-47/5 B-Plan 73
Unser Zeichen:
Unser Schreiben vom:

Sachbearbeiter/in: Erika Minnerup
Telefon: 05451 900-226
E-Mail: eminnerup@wtl-wasser.de
Datum: 05. Mai 2014

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße"
der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des WTL**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hettwer,

in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 73 „Südlich Emsdettener Straße“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck, keine
Bedenken.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Frank Meier
Leiter Rohrnetz

Seite 1 von 1

Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
Fuggerstraße 1
49479 Ibbenbüren
Tel.: 05451 900-0
Fax: 05451 900-201
www.wtl-wasser.de | info@wtl-wasser.de

Präsidentin der
Verbandsversammlung:
Manika Tegemann

Verbandsvorsteher:
Bürgermeister
Heinz Steingröver

Handlungsleiter:
Amtsgericht Steinfurt
HRA 5916
St.Nr.: 327/5964/8105
UStIdNr.: DE 125505152

Kreis Sparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 40 | Konto: 430
Stadtsparkasse Lengerich
BLZ: 401 544 76 | Konto: 4002
VR Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06 | Konto: 8600

IBAN: DE49 4035 1040 0000 0004 30
SWIFT/BIC: WELADED15TF
IBAN: DE84 4015 4476 0000 0040 02
SWIFT/BIC: WELADED1LEN
IBAN: DE86 4036 1906 0000 0086 00
SWIFT/BIC: GENODEM188

Die Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hörstel
Bauverwaltungsamt
Postfach 20 63

48469 Hörstel



Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880
Fax: 0251 591 8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 226/14 B

Münster, 05.05.2014

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße"
Stadtteil Riesenbeck
Ihr Schreiben vom 11.04.2014 Az.: .i.

Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.
Tiemann
(Tiemann)

Die Stellungnahme des LWL, Archäologie für Westfalen, wird zur Kenntnis genommen.

Hettwer -Stadt Hörstel-

Von: A.Winschel@telekom.de
Gesendet: Freitag, 16. Mai 2014 11:01
An: Hettwer -Stadt Hörstel-
Betreff: Stellungnahme: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße" der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck
Anlagen: Lageplan_Emsdettener Straße_DIN A3.pdf

Sehr geehrter Herr Hettwer,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrem Schreiben vom 11.04.2014 wie folgt Stellung:

Vielen Dank für Ihre Benachrichtigung.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es handelt sich um die Grundstücksversorgung der bereits vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter genannten Adresse aus der Signatur so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

In der Annahme, dass die o. g. Anregungen berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße".

Der Schriftverkehr wird bei uns unter dem Zeichen w00000049161250 geführt.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Anton Winschel

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15 Münster
Anton Winschel
Ref. PPB Access Rheine
Dahlweg 100, 48153 Münster
+49 251 78877-7520 (Tel.)
+49 251 78877-9909 (Fax)
+49 170 5727425 (Mobil)
E-Mail: a.winschel@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoil (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190
Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645282

Der Hinweis, dass es sich bei den im Planbereich befindlichen Leitungen um Hausanschlussleitungen handelt wird zur Kenntnis genommen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden dem Versorgungsträger rechtzeitig angezeigt, damit dieser den Ausbau seiner Einrichtungen mit dem Straßenbau etc. koordinieren kann.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Hörstel
Sünte-Rendel-Str. 14
48477 Hörstel



Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Andreas Bunte
Telefon: 02541/742-361
Fax: 02541/742-271
E-Mail: andreas.bunte@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4111/1.13.03.07/Hör
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.05.2014

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südliche Emsdettener Straße“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.04.2014, Az.: /.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes liegt abseits von Bundes- und Landesstraßen.

Daher werden meinerseits keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Andreas Bunte

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Geisenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 · BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.rln.msl@strassen.nrw.de

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Umwelt- und Planungsamt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Stadt Hörstel
Sünte-Rendel-Str. 14
48477 Hörstel

Ihr Ansprechpartner: Stephan Kemper
 Zimmer: 782
 Telefon: 0 25 51/69-0
 Durchwahl: 0 25 51/69-2798
 Telefax: 0 25 51/69-12798
 E-Mail: stephan.kemper@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 67/5-30-05-04/73
 Datum: 22.05.2014

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „südlich Emsdettener Straße“;
 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Immissionsschutz

In der Begründung wird zum Thema Immissionsschutz ausgeführt, dass für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe keine Einschränkung ihrer Entwicklungsmöglichkeit erwartet wird. Diese Aussage bedarf jedoch einer genaueren Prüfung. Aufgrund der Zahl und Nähe der südöstlich gelegenen kleineren Tierhaltungen rege ich deshalb an, die Begründung um eine gutachterliche Aussage zur Geruchshäufigkeit innerhalb des Plangebietes zu ergänzen. Nur dadurch wird die Informationsermittlung als vollständig betrachtet werden können und die Planung damit eine entsprechende Rechtssicherheit erhalten.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Östlich des Baugebietes in ca. 500 Metern Entfernung ist durch den Betrieb einer Tauch- und Lackieranlage ein Lösemittelschaden im Grundwasser entstanden. Neuere Untersuchungen des Grundwassers im südwestlichen bis westlichen Abstrom zur Eintragsquelle wiesen eine hohe Belastung des gesamten ca. 30 Meter mächtigen Grundwasserleiters nach. Es ist zu befürchten, dass das Grundwasser unterhalb des nun ausgewiesenen Baugebietes ebenfalls belastet sein kann.

Daher ist generell auf eine Nutzung des Grundwassers zu verzichten.

Kreissparkasse Steinfurt
 BLZ: 403 610 60
 Konto: 331
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 BLZ: 403 619 06
 Konto: 43 40 300 200
 IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
 BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST
 USt-IdNr.: DE 124 375 892

Immissionsschutz

Der Anregung des Kreises Steinfurt, aufgrund der südöstlich gelegenen kleineren Tierhaltungen, die Begründung um eine gutachterliche Aussage zu den zu erwartenden Geruchshäufigkeiten innerhalb des Plangebietes zu ergänzen ist gefolgt worden. In diesem Zusammenhang ist zwischenzeitlich eine Geruchsmissionsprognose erstellt worden. Die Geruchsmissionsprognose - Bericht-Nr. 2633.5/01 vom 27.11.2015 - erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau kommt zu dem Ergebnis, dass auf den maßgeblichen Beurteilungsflächen Geruchsstundenhäufigkeiten von 10 bis 15 % der Jahresstunden vorliegen. Der gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) in Wohngebieten anzusetzende Immissionswert von 10 % (10) wird damit teilweise eingehalten, je nach Lage jedoch auch um bis zu 5 % überschritten. Diese Überschreitung bewegt sich jedoch innerhalb des für Dorfgebiete nach GIRL festgelegten Immissionswertes (15 % der Jahresstunden). Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Raum, der Siedlungsrandlage und der Tatsache, dass die festgestellten Immissionswerte kleiner/gleich 15 % der Jahresstunden sind, wird die Geruchsbelastung als ortsüblich und zumutbar angesehen.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Der Anregung der Abfallwirtschaftsbehörde beim Kreis Steinfurt, auf eine generelle Grundwassernutzung zu verzichten, wird durch Aufnahme folgender Festsetzung im Bebauungsplan entsprochen:

„Da eine Grundwasserbelastung für den Planbereich nicht ausgeschlossen werden kann, ist jegliche Art der Nutzung des Grundwassers gemäß § 9(1)24 BauGB unzulässig.“

Entgegen der Aussage der Bodenschutzbehörde ist sehr wohl im Umweltbericht umfangreich dargelegt, dass es sich bei dem im überwiegenden Planbereich vorhandenen Boden um einen, aufgrund der hohen Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte, als besonders schutzwürdigen Boden (Plaggenesch) nach dem Bundesbodenschutz-

Entgegen den Äußerungen im Entwurf des Umweltberichtes liegen nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW im Plangebiet auf ca. 18.000 Quadratmeter un bebauter Fläche schutzwürdige Böden vor, die durch die beabsichtigte Ausweisung der Bauflächen betroffen werden.

Ich bitte, bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und den damit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen angemessen zu berücksichtigen und die Auswirkungen der geplanten Bebauung sowie das Ergebnis der Abwägung im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen. Dies kann durch einen Faktoraufschlag auf die Flächen der von Versiegelung betroffenen, schutzwürdigen Böden erfolgen. Die Aufschläge richten sich hierbei nach den Schutzstufen der Böden gem. Karte der Schutzwürdigen Böden (1 - 3) und werden entsprechend mit Aufschlägen von 0,1 - 0,3 auf die Fläche in die Eingriffsbewertung für Natur- und Landschaft eingepflegt.

Alternativ empfehle ich die Anwendung der „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“ (Stand: 11/2009), die beim Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) kostenlos erhältlich ist.

Für Rückfragen steht Ihnen die Untere Bodenschutzbehörde, Herr Witte (02551/692540) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

im Auftrag


Kemper

gesetz handelt. Der Empfehlung der Bodenschutzbehörde eine über die erfolgte Eingriffsbewertung hinausgehende Beaufschlagung unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Böden in die Eingriffsbewertung einzupflegen kann nicht gefolgt werden, da eine diesbezügliche einheitliche kreisweite Beaufschlagung wohl seit langem in der Diskussion ist; diesbezüglich aber noch keinerlei Einigung erreicht werden konnte.

Der alternativen Empfehlung, die vom Kreis Steinfurt herausgegebene Broschüre Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt anzuwenden wird nicht gefolgt, zumal eine rechtliche Notwendigkeit für eine Anwendung dieses Bewertungsmodells nicht gegeben ist.

Es verbleibt bei der angewandten und bewährten Kompensationsermittlung, entsprechend der durch die Landesregierung NRW herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung – Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft / Vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW und Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW, wodurch in der Bewertung das gesamte Spektrum der im Planbereich vorgefundenen Biotope und deren Ausprägung abgedeckt wird.

D. Beschluss über die in den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und entsprechend dem Verwaltungsvorschlag behandelt.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie mit der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

E. Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung wurde eine Stellungnahme abgegeben. In der Stellungnahme werden Bedenken und Kritik an der Planung sowie klärungsbedürftige Aspekte vorgetragen.

Nachfolgend ist zunächst die Originaleinwendung abgebildet. Der Einwendung ist in Spalte 2 der Verwaltungsvorschlag zum Umgang mit den einzelnen städtebaulich wesentlichen Themen gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit der eingegangenen Einwendung, wird die Planung vom 5. Januar 2016 zu Grunde gelegt.

Einwender 1:



Datum: 6. März 2016

Stadtverwaltung Hörstel
48477 Hörstel-Riesenbeck



Einspruch Bebauungsplan 73 „südlich Emsdettener Str.“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Einspruch vom 2.5.2000 zum Bebauungsgebiet Nr. 73 „südl. Emsdettener Str.“ teilen wir Ihnen mit, dass wir weiterhin unseren Einspruch aufrechterhalten.

Wir bitten Sie bei der Festlegung der Grenzen des Bebauungsplanes sich lediglich auf die zu bebauende Fläche zu beschränken.

Wir sind weder im Moment noch in Naher Zukunft an der Bebauung unseres rückwärtigen Grundstücks interessiert. Daher schicken wir Ihnen in der Anlage eine Korrektur des uns vorliegendes Bebauungsplans.

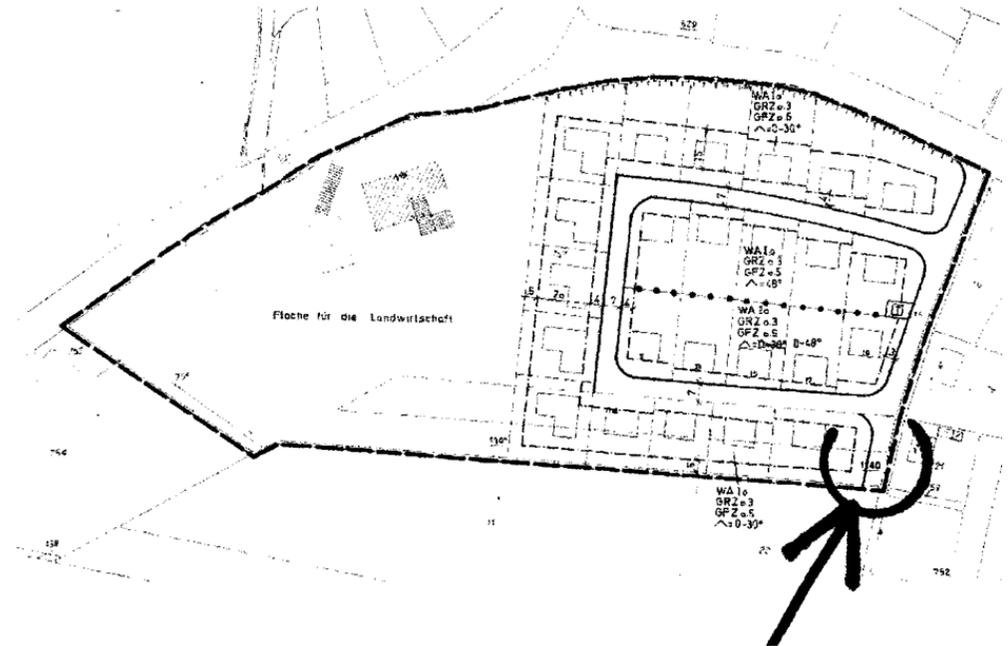
Mit freundlichen Grüßen

Richard Döcker



Anlagen

Die Anregungen der Einwender werden zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches für diesen Bebauungsplan, wodurch auch für die vorhandene Bebauung im nördlichen Planbereich erstmalig Planungsrecht geschaffen wird. Auch die Erschließungsplanung wird wie aufgezeigt beibehalten. Bereits bei Aufstellung des westlich angrenzenden Bebauungsplanbereiches Nr. 8 Junge Bornholt (siehe nachstehende Darstellung) ist die Erschließung für die südlich angrenzende Bebauung über die Erschließungsstraße Bornholtstraße aufgezeigt worden.



Die geplante Erschließung der neuen Bauflächen gewährleistet zudem insgesamt eine Verteilung des Fahrverkehrs über die neue Erschließung zur Emsdettener Straße und Bornholtstraße.



Der Anregung, für das Grundstück der Einwender keine rückwärtige Anbindung vorzusehen, kann nicht gefolgt werden.

Das Grundstück der Einwender umfasst rd. 1900 qm. Mit Blick auf die heute nachgefragten Grundstücksgrößen ist durchaus eine Dreiteilung des betreffenden Grundstückes zu berücksichtigen, so dass es bei der Möglichkeit auch einer rückwärtigen Anbindung des in Rede stehenden Grundstückes verbleibt. Dies auch, da hier die Voraussetzungen für eine Umsetzung der Planung gegeben ist, da sich bei diese Erschließungsfläche im Eigentum der Stadt befindet.



48477 Riesenbeck, den 2. 5. 2000

Eing. 5.5.00
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister
Im Auftrag
[Signature]

An das Bauamt der Stadt Hörstel

Betr. Bebauungsplan Nr. 73 „Südl, Emsdettener Straße Riesenbeck“
Hier: Einspruch gegen den o. g. Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie wir aus den Entwurf entnehmen können, planen Sie auf dem hinteren Teil unseres Grundstücks ein Haus mit einer entsprechenden Zufahrtmöglichkeit.

Wir sind zur Zeit weder an einer Bebauung unseres Grundstücks noch an einer entsprechenden Zuwegung des hinteren Grundstückteils interessiert.
Auch erwarten wir keinerlei finanzielle Belastung durch Anliegergebühren, da wir für die Frontbreite von ca. 30 m schon alle erdenklichen Gebühren entrichtet haben und wir die Zusage auf anteilige Kostenerstattung haben, für den Fall der hinteren Grundstücksbebauung. Eine Zufahrt zu unserem hinteren Grundstücksteil kann von der Bornholtstr. erfolgen.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass mehr als 50 % des neuen Siedlungsverkehrs vor unser Haustür herfahren wird und die Verkehrsdichte unweigerlich extrem stark zu nehmen wird.

Hier entsteht der Eindruck, dass bei der Planung andere Aspekte ausschlaggebend waren als zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Zu jedem Siedlungsgebiet sollte bei der Planung auch eine eigene Zuwegung gefunden werden, um vorhandene Wege und Straßen nicht noch weiter zu belasten.

Zusätzlich wird hier ein landwirtschaftlich genutzter Weg mit benutzt (ist der nicht vor der Flurbereinigung und somit von den Bauern finanziert worden).

Mit freundlichen Grüßen



F. Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 4
Abs. 2 BauGB

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände erhoben oder Anregungen mitgeteilt:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
- LWL, Archäologie für Westfalen
- Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
- Stadt Hörstel, Technisches Bauamt
- Stadt Hörstel, Hauptamt, Liegenschaften
- Westnetz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Deutschen Telekom
- Kreis Steinfurt

In der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wurden Anregungen vorgetragen.

Nachfolgend ist zunächst die jeweilige Originalstellungnahme abgebildet. Der Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Der Stellungnahme des Kreises Steinfurt ist zusätzlich das Antwortschreiben vom 08.04.2016 der Unteren Bodenschutzbehörde auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Kenntnisnahme beigefügt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung vom 05. Januar 2016 zu Grunde gelegt.

Stadt Hörstel
Sünte-Rendel-Str. 14
48477 Hörstel



Umwelt- und Planungsamt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner: Uta Ahrens
Zimmer: 614
Telefon: 0 25 51/69-0
Durchwahl: 0 25 51/69-1475
Telefax: 0 25 51/69-91475
E-Mail: uta.ahrens@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
Mein Zeichen: 67-52-04/73
Datum: 22.03.2016

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „südl. Emsdettener Straße“;
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Planungsvorhaben werden keine Anregungen vorgetragen.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Ahrens

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE08 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST
USt-IdNr.: DE 124 375 892

Die Stellungnahme des Kreises Steinfurt sowie die beigefügte Stellungnahme zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zur Kenntnis genommen.

**Umwelt- und Planungsamt
-Untere Bodenschutzbehörde-**

Stadt Hörstel
-Der Bürgermeister-
Rathaus Riesenbeck II
Sünte-Rendel-Str. 14
48477 Hörstel-Riesenbeck



Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner: Olaf Grönefeld
Zimmer: 532
Telefon: 0 25 51/69-0
Durchwahl: 0 25 51/-1465
Telefax: 0 25 51/-91465
E-Mail: olaf.groenefeld@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
Mein Zeichen: 67.70-83-04-50/(3710/2002)
Datum: 08.04.2016

Schriftl. Anfrage der im Rat der Stadt Hörstel vertretenen Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an den Bürgermeister der Stadt Hörstel Herrn Ostholthoff bzgl. der Untersagung der Grundwassernutzung im geplanten Baugebiet Nr. 73

Guten Tag meine Damen und Herren,

in Ihrer E-Mail vom 10.03.2016 baten Sie um die Beantwortung von Fragen der im Stadtrat vertretenen Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die mit Schreiben vom 07.03.2016 an den Bürgermeister und den Rat gerichtet wurden.

Die Fragen beziehen sich auf Zeitungsartikel der IVZ vom 29.01.2016 und 05.02.2016 sowie auf die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Hörstel vom 03.02.2016. Zu dieser Ratssitzung erhielten Sie von mir zuvor schriftliche Informationen zum Grundwasserschaden „Niemeyer“.

Zur Beantwortung der gestellten Fragen teile ich Ihnen folgendes mit:

Zu Frage 1: *Wo befindet sich der 30 m mächtige Grundwasserleiter genau?*

Bei dem zu betrachtenden mittel- bis feinsandigen Porengrundwasserleiter handelt es sich um den nördlichen Teil der Grundwasserregion „Vor-Osning-Rinne“. Dieser Betrachtungsraum wurde seitens des Umwelt- und Planungsamtes des Kreises Steinfurt anhand von Daten des Geologischen Dienstes NRW ausgewählt und ist auf der beigefügten Karte ersichtlich. Innerhalb einer Grundwasserregion wird davon ausgegangen, dass gleichartige hydrogeologische Verhältnisse vorherrschen. Abgegrenzt wurde der Betrachtungsraum in südlicher bzw. südöstlicher Richtung, da die ermittelten Daten während der aktiven Sanierungsphase eine Grundwasserbewegung in Richtung Westen bzw. Südwesten zeigten.

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BS

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST
USt-IdNr.: DE 124 375 892

Zu Frage 2: *Wann und wo genau wurden die Brunnen an der Marienstr. und Bornholtstr. sowie die zusätzlich eingeteuften Erkundungsbrunnen gesetzt?*

Das Alter des beprobten Brunnens an der Marienstr. ist dem Kreis Steinfurt unbekannt. Bei der Entnahmestelle handelt es sich um einen Brauchwasserbrunnen, für dessen Nutzung es keiner behördlichen Erlaubnis bedarf. Daher sind diese Art Brunnen nicht anzeigepflichtig. Weitere Entnahmestellen in dieser Straße und an der Bornholtstr. sind dem Kreis Steinfurt durch die Besitzer erst nach Veröffentlichung der beiden Presseartikel im Februar dieses Jahres bekannt gegeben worden.

Die eigens für die Erkundung und Kontrolle des Lösemittelschadens errichteten Messstellen wurden zu unterschiedlichen Zeiten niedergebracht. Die meisten dieser Messstellen wurden zu Beginn der Sanierungsmaßnahme Anfang der 1990er Jahre abstromig zur bekannten Eintragsquelle gesetzt. Die letzten –im Auftrag des Kreises Steinfurt– errichteten Messstellen GWM 15, 16 und 17 befinden sich auf der südlichen Seite der Straße Gelsbach und wurden im Jahre 2013 fertiggestellt. Die einzelnen Standorte der Messstellen sind der beigefügten Karte zu entnehmen.

Zu Frage 3: *Welche Messergebnisse hat es wann bei den jeweiligen Kontrollen gegeben.*

Wie bereits in meiner E-Mail vom 03.02.2016 an Herrn Bürgermeister Ostholthoff (s. Anhang) bekannt gegeben, wurden seit Anfang der 90-iger Jahre bis zu Beginn des Jahres 2015 aktive hydraulische Sanierungsmaßnahmen seitens der Kreisverwaltung vom jeweils Pflichtigen verlangt. Während der Maßnahmen wurde nicht nur das geförderte und abzureinigende Wasser kontrolliert, sondern auch ein Grundwassermonitoring an umgebenden Messstellen gefordert.

Im Rahmen dieses Monitorings sind einzelne bekannte Brauchwasserbrunnen im direkten Umfeld der Eintragsquelle der ehem. Landmaschinenfabrik mit untersucht worden. Zu Beginn der Maßnahmen wurden teils erhebliche Belastungen des Lösemittels Trichlorethen (TRI) in den Brunnen und Messstellen nachgewiesen. Auch ein weiter entfernter Brauchwasserbrunnen (ca. 500 m von der Eintragsquelle entfernt) wurde in diesem frühen Stadium des Sanierungszeitraumes mit in die Betrachtung einbezogen. Auch dort stellte man zunächst auffällige Werte fest. Im Laufe der Jahre zeigten die Analysen –typisch für diese Schadstoffgruppe– schwankende Gehalte an, die im Allgemeinen aber rückläufig waren. In den nahegelegenen Brauchwasserbrunnen wurden nur noch geringe bzw. keine Belastungen nachgewiesen. Auch in dem weit entfernten Brunnen waren die Werte rückläufig und lagen zuletzt im Jahre 2001 im Grenzwertbereich nach der Trinkwasserverordnung.

Im Jahre 2005 wurden in einer Messstelle auf dem südlichen Teilgrundstück des ehem. Fabrikgeländes erhebliche Gehalte des Schadstoffes TRI festgestellt, sodass sich hieraus nach eingehenden Untersuchungen entsprechend den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes in 2009 ein Sanierungsbedarf ergab, der wiederum vom Pflichtigen gefordert wurde. Gemäß den vorliegenden Untersuchungen sollte an zwei Belastungsschwerpunkten eine hydraulische Sanierung betrieben werden. Hierbei wird das belastete Grundwasser über Tiefbrunnen gefördert und über eine Reinigungsanlage gegeben (Pump and Treat-Maßnahme). Da unklar war, ob mit dem dann in 2013 aufgenommenen Sanierungsbetrieb alle Schadstoffe erfasst wurden, sind im selben Jahr im Rahmen einer Gefahrerkundung die drei o.g., tiefgründigen Messstellen in Auftrag gegeben und beprobt worden. Die Ergebnisse bestätigten die Vermutung eines weiteren Austrages außerhalb des ehem. Firmengrundstückes der Landmaschinenfabrik.

2014 veranlasste der Kreis Steinfurt eine weitere Gefahrermittlung an bis dato bekannten Entnahmestellen innerhalb des aufgezeigten Betrachtungsraumes. In 2 der 13 untersuchten Messstellen waren auffällige Werte feststellbar. Alle für die Trinkwassergewinnung vorgesehenen Hauswasserbrunnen zeigten keine Auffälligkeiten. Das Wasser eines Brauch-

wasserbrunnen enthielt Lösemittelgehalte, die sich im Grenzwertbereich befanden. Der weit entfernte Brauchwasserbrunnen, der bereits bis 2001 einer jährlichen Untersuchung unterzogen wurde und bis dato rückläufige und zuletzt Konzentrationen im Grenzwertbereich zeigte, wies bei der aktuellen Messung eine 60-fache Überschreitung des Schadstoffes TRI im Vergleich zu dem Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung auf.

Zu Frage 4: *Was lässt sich zu den angrenzenden Flächen (besonders die Fläche zwischen Emsdettener Str., Stockhoff und Surenburger Str. im Radius von ca. 500 m) zur möglichen Belastung (LCKW-Altlasten) sagen, in denen viele Hausbrunnen genutzt werden?*

Wie bereits in Frage 2 erwähnt, sind Brauchwasserbrunnen zur Gartenbewässerung erlaubnisfrei und den jeweiligen Ämtern nicht anzugeben. Eine Nutzung von Hausbrunnen innerhalb des Siedlungsbereiches Stockhoff, Surenburgstr. und Emsdettener Str. ist der Kreisverwaltung daher nicht bekannt. Der erfragte Bereich liegt überwiegend nordwestlich der bekannten Eintragsquelle. Bisher wurde eine Grundwasserbewegung in westliche bis südwestliche Richtung bestimmt. Untersuchungen auf LCKW wurden nicht veranlasst. Abschließend kann also keine Aussage über diesen Teil des Grundwasserleiters gegeben werden.

Zu Frage 5: *Wenn es insgesamt „keine gesundheitsbedenkliche Belastung“ im zukünftigen Baugebiet „Südliche Emsdettener Str.“ gibt, warum wird dann die Nutzung als „unzulässig“ erklärt?*

Die potentiellen Belastungen des Grundwassers gehen auf eine punktuelle Eintragsquelle in ca. 500 Metern östlich bzw. nordöstlich zum Baugebiet zurück. Relevante Lösemittelgehalte im Boden bzw. in der Bodenluft wurden nur zu Beginn der Sanierungsphase Anfang der 90-iger Jahre im unmittelbaren Umfeld des Eintragsortes nachgewiesen. Die verbliebenen Belastungen befinden sich somit vollständig in der gesättigten Bodenzone, also im Grundwasser. Nach bisherigen Kenntnissen wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Baugebietes der Grundwasserflurabstand ca. 3 bis 3,5 Meter beträgt. Es besteht daher kein Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung innerhalb des B-Plangebietes Nr. 73. Das geplante Baugebiet wird an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sowie das gesamte Stadtgebiet von Riesenbeck mit Trinkwasser aus Leitungen des Wasserverbandes Tecklenburger Land versorgt ist. Eine potentielle Gefahr bestünde somit also nur bei der Förderung des Grundwassers zu Brauchwasserzwecken. Dies gilt es zu vermeiden.

Zu Frage 6: *Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist das Wasser aus den mit Lösemitteln belasteten Entnahmestellen als Trinkwasser „nicht geeignet“, eine Gesundheitsgefährdung bei versehentlichem Trinken aber „nicht zu erwarten“. Gilt das für Erwachsene und Kleinkinder gleichermaßen? Ab welchem Wert ist eine Gefährdung zu erwarten und wie äußert sie sich ggf. im Krankheitsablauf?*

Für den Hauptbestandteil der aktuellen LCKW-Belastung, das Trichlorethen (TRI), gibt es aus der Arbeitsmedizin zahlreiche Bewertungen. Es ist in der Vergangenheit eines der gebräuchlichsten Reinigungs-, Entfettungs- und Extraktionsmittel gewesen. Der übliche Aufnahmepfad ist das Einatmen des verdunsteten Reinigungsmittels. In Deutschland besteht zurzeit kein verbindlicher Luftgrenzwert am Arbeitsplatz. In der Schweiz beträgt die „Maximale Arbeitsplatz Konzentration“ (MAK) für TRI 110 mg / Kubikmeter Luft. Dabei ist TRI gut über die Atemwege aufnehmbar.

Folgende gesundheitliche Bewertung bezieht sich auf den Hauptbestandteil des LCKW-Schadens, das TRI:

Ein gesundheitliches Risiko für Säuglinge und Kleinkinder ist denkbar bei langfristiger, täglicher Aufnahme von Wasser mit mehr als 0,2 mg/l, z.B. in Form des täglichen Trinkwassers. Wenn wenige Milligramm jedoch nur gelegentlich aufgenommen werden, ist weder eine sofortige Giftwirkung zu erwarten, noch eine Langzeitwirkung. Auch für Erwachsene ist keine Giftwirkung zu erwarten.

Zu Frage 7: *Bis zu welchem Wert ist die Nutzung des Wassers zur landwirtschaftlichen Feldberegnung und zum Waschen von geerntetem Gemüse „unbedenklich“? Gilt das auch für die Obst- und Gemüsebewässerung von Hausgärten?*

Für die Stoffe TRI und Tetrachlorethen (TETRA) sind keine Grenzwerte zur Nutzung in der Feldberegnung oder zum Waschen von Gemüse gesetzlich definiert. Es liegen auch keine Erfahrungswerte dazu vor, in welchem Umfang diese Stoffe auf Lebensmittel (hier: Obst und Gemüse) übergehen können. Aufgrund dieser Bedingungen und der unzureichenden Datenlage kann ein konkreter Wert, ab dem die Nutzung zur Bewässerung unbedenklich ist, nicht pauschal benannt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird kein Brunnen mit kritischer Belastung für solche landwirtschaftlichen Zwecke genutzt.

Fragen zur Nutzung von Brauchwasser, welches durch den Schadstoff LCKW belastet ist, wurden in diesem Zusammenhang durch die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) gestellt. Aus dem Antwortschreiben des LANUV vom 22.02.2016 geht hervor, dass es zu den erfragten Nutzungsszenarien „Bewässern von Gemüsebeeten“, „Bewässern von Obstbäumen“ keine unmittelbar anwendbaren Maßstäbe gibt.

Bzgl. der 60-fachen Grenzwertüberschreitung eines Brauchwasserbrunnens aus der letzten Gefahrerkundung an den bekannten Entnahmestellen empfiehlt das LANUV aus Vorsorgegründen auf die Nutzung des Wassers zu verzichten. Gegen den Verzehr von Früchten von Obstbäumen bestehen keine Bedenken. Das Schreiben des LANUV wird als Anlage beigelegt.

Zu Frage 8: *Wie bewertet die Stadt Hörstel die Grundwasserbelastung für das Stadtgebiet insgesamt hinsichtlich der Wasser-Rahmen-Richtlinie?*
und

Zu Frage 9: *Wann und mit welchen Maßnahmen will die Stadt dem dort geforderten Verschlechterungsverbot auch des Grundwassers begegnen, damit die Entwicklung zu einem guten ökologischen Zustand hin wirksam werden kann?*

Zu den Fragen 8 und 9 geben wir aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde folgende Hinweise:

Nach Einschätzung des Landes NRW stellen gemäß § 7 GrwV punktuelle Eintragsquellen (Altlasten) keine signifikante Beeinträchtigung in diesem Grundwasserkörper dar, so dass auch keine weiteren aktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit den Grundsätzen der WRRL ergriffen werden müssen. Dies geht aus dem Bewirtschaftungsplan des Landes NRW für diese Grundwasserregion hervor (s. a. Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas Bewirtschaftungsplan 2016-2021 des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) von 2015).

Die schlechten Bewertungen der Grundwasserkörper innerhalb des gesamten Stadtgebietes sind auf die zu hohen stofflichen Belastungen durch Nitrat, Ammonium und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) zurückzuführen.

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, liegt der hier in Rede stehende Untersuchungsbereich an der Nordseite der sog. Vor-Osning-Rinne, einer Grundwasserregion, die südlich von Bevergern beginnt und sich von dort aus in südöstlicher Richtung etwa 50 km weit bis in den Kreis Warendorf hinein erstreckt. Seit Bekanntwerden der Lösemiteleinträge durch den damaligen Landmaschinenhersteller wurden notwendige Maßnahmen zur Reinigung des belasteten Grundwassers durch den Kreis Steinfurt vom jeweils Pflichtigen verlangt. Durch die Maßnahmen konnten laut Aussage begleitender Gutachter erhebliche Mengen des Lösemittels Trichlorethen aus dem Grundwasser entfernt werden. Letzte Untersuchungen während des laufenden Sanierungsbetriebes im Jahre 2014 ergaben keine bzw. nur geringe Belastungen an der punktuellen Eintragsquelle. Eine Nachversorgung des Grundwasserleiters mit Schadstoffen ist damit unterbunden worden. Wieviel Schadstofffracht sich durch die stetige Grundwasserbewegung Richtung West/Südwest noch im Grundwasserleiter befindet, ist nach derzeitigem Kenntnisstand schwer einzuschätzen. Ein Monitoring in Form von regelmäßigen Grundwasseruntersuchungen an bekannten Entnahmebrunnen soll daher fortgesetzt werden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

gez.
Bücker
(Amtsleiter)

Anlagen: Lageplan,
Schriftverkehr mit Herrn BM Ostholthoff,
Schreiben des LANUV vom 17.02.2016





LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per e-mail
Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Auskunft erteilt:
Dr. Annegret Hembrock-Heger
Direktwahl 0201/7995-1352
Fax 0201/7995-1574
annegret.hembrock-heger@
LANUV.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom: 17.02.2016
Ihr Aktenzeichen:

**Nutzung von LCKW-belastetem Grundwasser als Brauchwasser in
Hörstel
Ihre Anfrage vom 17.02.2016**

Datum: 22.02.2016
Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

In Ihrem Schreiben vom 17.02.2016 bitten Sie um Beantwortung der Frage, bis zu welchen LCKW-Gehalten eine uneingeschränkte Nutzung der betroffenen Brauchwasserbrunnen unter toxikologischen Gesichtspunkten vereinbar ist. Dazu bitten Sie um die Bewertung der Nutzung in den Nutzungsszenarien

1. Bewässern von Gemüsebeeten
2. Bewässern von Obstbäumen
3. Befüllen von Planschbecken

Dienstgebäude:
Essen (1), Wallneyer Str. 8

Die umweltmedizinische Beurteilung von Brauchwasser liegt eigentlich in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde. Ich bitte Sie daher, sich hinsichtlich der Bewertung unbedingt mit der Kreisgesundheitsbehörde abzustimmen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Hbf Essen mit U 11 bis
"Messe West/Süd, GRUGA",
weiter mit Bus 142 Richtung
Kettwig bis Haltestelle
"Wetteramt/LANUV"

Grundsätzlich sollte sich das Nutzungsszenario für Brauchwasser von dem für Trinkwasser unterscheiden. Nach der Trinkwasserverordnung wird Wasser als Lebensmittel für den täglichen und zeitlich unbegrenzten Gebrauch qualifiziert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Personen das Wasser dennoch als Eigenwasserversorgung nutzen, ohne es entsprechend anzumelden. Aus gesundheitlicher Sicht ist auch diese nicht sachgerechte Verwendung in eine Bewertung mit einzubeziehen.

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
Helaba
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code: DE 41 3000
0000 0004 1000 12

Zu den Nutzungsszenarien 1 und 2:

Für die Bewertung des Verhaltens von LCKW im System Boden/Luft/Pflanzen in Gärten, d.h. unter Freilandbedingungen, liegen dem LANUV keine

unmittelbar anwendbaren Maßstäbe vor. Entsprechende Hinweise lassen sich lediglich für die Aufnahme von LCKW durch Pflanzen über die Luft oder den Boden in einem geschlossenen System (Pflanzenstoffwechselbox) finden. Die in diesen Versuchen ermittelten Erkenntnisse sind jedoch nicht auf Freilandbedingungen übertragbar.

Wegen der unzureichenden Daten- und Erkenntnislage empfehle ich, aus Vorsorgegründen bei den hier vorliegenden Konzentrationen an LCKW im Brunnenwasser auf dessen Nutzung zur Bewässerung der Gärten zu verzichten. Falls die Gärten mit dem LCKW-haltigem Brunnenwasser bereits gewässert wurden, sollte das Gemüse nicht verzehrt werden. Gegen den Verzehr der Früchte der Obstbäume habe ich keine Bedenken

Zum Nutzungsszenario 3:

Hinsichtlich des Nutzungsszenarios Planschbecken sei darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserverordnung zwar nicht für Schwimm- und Badebeckenwasser, aber sehr wohl für das Verwendungsszenario Körperpflege und -reinigung gilt. Aus Sicht des LANUV können zur Orientierung die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) für dieses Nutzungsszenario hilfsweise herangezogen werden. Für Tetrachlorethen und Trichlorethen wird hier ein Summengrenzwert in Höhe von 10 µg/l für Wasser, das für den menschlichen Gebrauch gedacht ist, aufgeführt. Trichlorethen wird inhalativ, dermal und über den Gastrointestinaltrakt gut resorbiert. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Trichlorethenaufnahme bei körperlicher Aktivität steigt. Da in der Regel im Planschbecken Kleinkinder baden und toben, die aufgrund ihrer Spielaktivitäten unbeabsichtigt größere Mengen an Wasser verschlucken können und das Wasser längere Zeit mit der Haut in Kontakt kommt, sollte der Summengrenzwert der Trinkwasserverordnung für Tetrachlorethen und Trichlorethen in Höhe von 10 µg/l nicht überschritten werden.

Im Auftrag

Gez. Dr. Annegret Hembrock-Heger

Antwort: AW: LCKW im Bereich Riesenbeck

Heiner Bückler an: Ostholthoff -Stadt Hörstel-
Kopie: Olaf Groenefeld, Michael Heuer

03.02.2016 10:45

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Guten Tag Herr Ostholthoff,

gerne können Sie den Vermerk für Ihr Protokoll verwenden, auch ausschnittweise.

Der LCKW-Schaden geht auf den Betrieb einer Tauch- und Lackieranlage zurück, die in den 1970er Jahren von der damaligen Landmaschinenfabrik installiert wurde. Seit Beginn der 1990er Jahre wurde dort eine Grundwassersanierungsanlage vom jeweiligen Grundstückseigentümer betrieben, nachdem eine unsachgemäße Lagerung Ende der 1980er Jahre im Rahmen einer Brandschau festgestellt wurde. Große Mengen des Lösemittels Trichlorethen (TRI) wurden seitdem durch diese Sanierungstechnik erfolgreich aus dem Grundwasser entfernt. Begleitende Untersuchungen an Hausbrunnen und anderen Messstellen im Umfeld der Eintragsquelle zeigten immer wieder für diesen Schadstoff typische, inhomogene Auffälligkeiten, die aber über einen langen Zeitraum rückläufig waren.

Seit 2005 wurden jedoch an einigen Messstellen auf dem südlichen Teilgrundstück des ehem. Betriebsgeländes hohe TRI-Gehalte nachgewiesen, sodass nach weiteren gutachterlichen Untersuchungen 2009 eine neu konzipierte Sanierung seitens des begleitenden Sachverständigen für notwendig erachtet wurde. Die Umsetzung der zu ergreifenden Maßnahmen ist seitens der Kreisverwaltung von der Grundstückseigentümerin (RIELA) gefordert worden. Gegen entsprechende Anordnungen wurden Rechtsmittel eingelegt, sodass sich die Umsetzung der Sanierung verzögerte. 2013 wurde schließlich eine neue Anlage zur Sanierung der festgestellten Belastungsschwerpunkte installiert und bis Ende 2014 betrieben. Letzte Ergebnisse aus dieser Zeit zeigten nur noch geringe und nicht mehr sanierungsbedürftige Konzentrationen auf dem Firmengrundstück.

Während dieser Zeit wurden seitens des Kreises Steinfurt weitere Grundwassererkundungen außerhalb des Betriebsgrundstückes im Abstrom zur Eintragsquelle veranlasst, da nicht auszuschließen war, dass wiederum Schadstoffe mit dem Grundwasser ausgetragen wurden. Die Untersuchungen an drei Tiefbrunnen zeigten erhöhte TRI-Gehalte. Im Rahmen einer daraufhin neuerlichen Gefahremittlung des Kreises wurden nun bekannten Entnahmebrunnen innerhalb der Grundwasserregion "Vor-Osning-Rinne" abstromig zum Jahreswechsel 2015/16 auf LCKW untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass von 13 Messstellen lediglich 2 Belastungen aufzeigen. Verglichen mit den herausgegebenen Geringfügigkeitsschwellenwerten der Länderearbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde in einem Gartenbrunnen in ca. 450 m ein hoher Gehalt nachgewiesen. Bei einem weiteren Brunnen -ca. 700 m entfernt- liegen die Konzentrationen im Grenzwertbereich.

Die meisten Brunnenanlagen waren bereits in früheren Jahren in Messprogrammen mit einbezogen. Sie dienen zumeist zur Gartenbewässerung. Bis auf weit entfernt gelegene Grundstücke wurden alle Wohnhäuser in den 1980er Jahren an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen, sodass eine unmittelbare Gefahr für die Trinkwasserversorgung nicht abzuleiten ist. In den wenigen in Betrieb befindlichen Trinkwasserbrunnen wurden keine Schadstoffe festgestellt.

Falls Sie hierzu weitere Fragen haben, wenden Sie sich (heute bitte bis 12:30 Uhr) unmittelbar an Herrn Groenefeld, der hier in der Bodenschutzbehörde seit Jahren den Standort betreut. Telefon: 02551-69-1465.

Beste Grüße, Heiner Bückler

Umwelt- und Planungsamt
Amtsleiter
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Fon: 02551-69-1410

Umwelt- und Planungsamt
-Untere Bodenschutzbehörde-
Az.: 67/6.4-70-83-04-50

Steinfurt, 02.02.2016

Auskunft erteilt:
Herr Dipl.-Ing. O. Grönefeld, Telefon: 02551-69-1465

Vermerk

LCKW-Grundwasserbelastungen im Abstrom der ehemaligen Landmaschinenfabrik Niemeyer & Söhne in Hörstel-Riesenbeck

Sachstand

Die Untere Bodenschutzbehörde hat im November/Dezember 2015 insgesamt 13 Grundwasserentnahmestellen innerhalb des im Grundwasserabstrom des Fabrikgeländes gelegenen Grundwasserkörpers (der sog. Vor-Osning-Rinne) ermittelt und auf Lösemittelrückstände (Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe, LCKW) untersuchen lassen.

Bei 11 der 13 untersuchten Entnahmebrunnen zeigten sich keine Auffälligkeiten. In zwei der untersuchten Entnahmestellen wurden jedoch Lösemittelrückstände ermittelt, deren Gehalte die aus dem Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) „*Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser*“ abgeleiteten Geringfügigkeitsschwellenwerte überschreiten.

Die Untersuchungsergebnisse wurden daher auch dem Gesundheitsamt sowie dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorgelegt, um notwendige Maßnahmen abzustimmen.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist das Wasser aus den mit Lösemitteln belasteten Entnahmestellen als Trinkwasser ungeeignet, eine Gesundheitsgefährdung bei versehentlichem Trinken ist allerdings nicht zu erwarten.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hat mitgeteilt, dass eine Nutzung des Wassers zur landwirtschaftlichen Feldberegnung und zum Waschen von geerntetem Gemüse unbedenklich ist.

In einem Fall wurde die Nutzung eines Brunnens hinsichtlich des Tränkens von Vieh aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes vorläufig untersagt. Derzeit wird geprüft, ob sich Lösemittel in Fleisch oder Eiern angereichert haben.

Die betroffenen Grundstückseigentümer der untersuchten Brunnen wurden nach der erfolgten Abstimmung mit den beiden anderen Fachämtern des Kreises Steinfurt unmittelbar über die Ergebnisse der Untersuchungen und die vorstehenden Nutzungseinschränkungen der Brunnen telefonisch informiert.

Ob und ggfs. welcher weiterer Handlungsbedarf auf Grund der jetzt bekannten Untersuchungsergebnisse besteht wird zurzeit in Abstimmung mit einem anerkannten Sachverständigen geprüft.

Im Auftrag
Gez.

Bücker
Amtsleiter

Hettwer -Stadt Hörstel-

Von: Kordsmeyer -Stadt Hörstel-
Gesendet: Dienstag, 1. März 2016 08:14
An: Hettwer -Stadt Hörstel-
Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Südl. Emsdettener Straße“,
Riesenbeck - Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB

Seitens des Amtes 10 weder Bedenken noch Anregungen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag:
F.-J. Kordsmeyer



DER BÜRGERMEISTER
Haupt- und Personalamt
Rathaus Riesenbeck
Kalixtusstr. 6
48477 Hörstel-Riesenbeck

Tel.: 05454/911-110
Fax: 05454/911-8110
E-Mail: f.j.kordsmeyer@hoerstel.de
Internet: www.hoerstel.de



Die Stellungnahme des Hauptamtes wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 - 48636 Coesfeld

Stadt Hörstel
Postfach 2063
48469 Hörstel

Stadt Hörstel
03. März 2016
AMT  ANI 

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Andreas Wies
Telefon: 02541-742-108
Fax: 02541-742-271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zurich: 2030/4403/1.13.03.07/Hörstel Nr 73
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 01.03.2016

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südl. Emsdettener Straße“ der Stadt Hörstel
,OT Riesenbeck
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 29.02.2016 AZ: 60/073/he

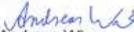
Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südl. Emsdettener Straße“ befindet sich abseits von Bundes- und Landesstraßen und wird auch von Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – nicht berührt.

Zum o.g. Planungsverfahren werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Andreas Wies

Straßen.NRW-Betriebssitz - Postfach 10 16 53 - 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de - E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf - BLZ 30050000 - Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuer Nummer: 319/9972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 - 48633 Coesfeld
Postfach 1641 - 48636 Coesfeld
Telefon: 02541,742-0
kontakt.ml.mal@strassen.nrw.de

Die Stellungnahme von Straßen NRW wird zur Kenntnis genommen.

Hettwer -Stadt Hörstel-

Von: Jasper-Bruns -Stadt Hörstel-
Gesendet: Donnerstag, 3. März 2016 13:43
An: Hettwer -Stadt Hörstel-
Betreff: WG: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Südl. Emsdettener Straße“, Riesenbeck - Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB
Anlagen: Antwort_111223.pdf



Tel.: 05454/911-126
Fax: 05454/911-8126
E-Mail: Jasper-bruns@hoerstel.de
Internet: www.hoerstel.de

Von: ZentralePlanungND [<mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de>]
Gesendet: Donnerstag, 3. März 2016 13:20
An: Hettwer -Stadt Hörstel-
Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Südl. Emsdettener Straße“, Riesenbeck - Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Hettwer,

zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 24.04.2014 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung
Network Deployment



www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel
Handelsregister: Amtsgericht Kln, HRB 55684
Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Die Stellungnahme der Unitymedia NRW GmbH wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Buchstabe C wird verwiesen.



Wasserversorgungsverband
Tecklenburger Land
Wir sorgen für gutes Wasser

Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land • Fuggerstr. 1 • 49479 Ibbenbüren

Stadt Hörstel
18. März 2016
AMT 60

Ihr Zeichen: 60/073/he
Ihr Schreiben vom: 26. Februar 2016
Unser Zeichen: 817-47/5 B-Plan 73
Unser Schreiben vom:
Sachbearbeiter/in: Erika Minnerup
Telefon: 05451 900-226
E-Mail: erminnerup@wtl-wasser.de
Datum: 16. März 2016

Stadt Hörstel
60/Bauverwaltungsamt
Herrn Marc Hettwer
Postfach 20 63
48469 Hörstel

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Südl. Emsdettener Straße", Riesenbeck
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB
Stellungnahme des WTL**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hettwer,

in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südl. Emsdettener Straße“, Riesenbeck, keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Im Auftrag:


Frank Meinert
Leiter Rohrnetz

Seite 1 von 1

Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
Fuggerstraße 1
49479 Ibbenbüren
Tel.: 05451 900-0
Fax: 05451 900-201

Verfänger der
Verbandsversammlung:
Gerd Hasenkamp

Verbandsvorsteher:
Bürgermeister
Dr. Marc Schrammeyer

Handelsregister:
Amtsgericht Steinfurt
HRA 5916
SIN: 327/5964/9105
UStIdNr.: DE 125505152

Kreisbankasse Steinfurt
BLZ: 403 310 60 | Konto: 430

Sparkasse Langerfeld
BLZ: 401 344 76 | Konto: 4002

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 05 | Konto: 8400

BAN: DE49 4035 1060 0000 0004 30
SWIFT-BK: WELADED1333

BAN: DE84 4015 4476 0000 0049 02
SWIFT-BK: WELADED1189

BAN: DE86 4036 1104 0000 0086 00
SWIFT-BK: GENODEM3318

www.wtl-wasser.de | info@wtl-wasser.de

Die Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hörstel
- Bauverwaltungsamt -
Postfach 20 63
48469 Hörstel

per Mail: m.hettwer@hoerstel.de

Kreisstelle Steinfurt
Herbergener Straße 10
48369 Seelbeck
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
Umsr Zeichen: 40-01-03-0102-13
Auskunft erteilt: Herr Oßing
Durchwahl: 02574/ 92 77- 22
Fax: 02574/ 92 77- 33
Mail: Matthias.Ossing@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben
vom 28.02.2016
SP 03_Kultur- und Naturerbe
Seelbeck 15.04.2016

Bebauungsplan Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße"

Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planvorhaben bestehen landwirtschaftliche/ agrarstrukturelle Bedenken.

Begründung:

Für die geplante Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet ist nach der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) eine Immissionsbelastung mit einer Jahresgeruchsstundenhäufigkeit von 10 % zulässig. Ausnahmeweise kann in Übergangsbereichen zum Außenbereich auch der Orientierungswert für Dorfgebiete (15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeit) herangezogen werden. Das OVG Münster hat zuletzt in einem Beschluss aus Mai 2015 diese Anwendung des Auslegungshinweises für rechtmäßig erklärt.

Nach der vorgelegten Geruchsimmisionsbewertung für das Plangebiet wird lediglich auf einem Grundstück der für allgemeine Wohngebiete üblicherweise zulässige Immissionswert eingehalten. Für alle weiteren Grundstücke liegt die Immissionsbelastung mit bis zu 15 % über dem Richtwert.

Die Problematik ist mir auch aus weiteren Bauleitverfahren anderer Kommunen bekannt. Ungeklärt ist in allen Fällen

- ob der Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden in der Häuserreihe, welche unmittelbar hinter dem noch zu definierenden Übergangsbereich liegt, eingehalten werden kann und
- ob ggf. innerhalb eines womöglich mehrzeiligen Übergangsbereiches eine Abstufung der zulässigen Geruchsimmisionsbelastung von 15 % aus der ersten Randzelle bis hin zur letzten Häuserrandzelle des Übergangsbereiches erforderlich ist.

Grundsätzlich halte ich eine hinreichende Definition des Übergangsbereiches für erforderlich, um rechtssicher darzustellen, in welchem Bereich der für Wohngebiete üblichen IW-Wert von 0,10 zulässigerweise überschritten werden darf.

Erschwerend für die Bewertung ist, dass für die vorhandene Wohnbebauung an der Marienstraße auch der Immissionswert für Dorfgebiete überschritten wird.

Die Landwirtschaftskammer macht mit Schreiben vom 15.04.2016 landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken geltend. Zu den Ausführungen der Landwirtschaftskammer hat das Gutachterbüro wie folgt Stellung genommen:

Aus der Immissionsberechnung sind einige Hofstellen (u. a. Engelshove) ausgeklammert. Ob und inwieweit das Ausklammern wegen (zwischenzeitlichem) Nichtpraktizieren der Tierhaltung erfolgt, kann ich den Unterlagen zum Planvorhaben nicht zweifelsfrei entnehmen. Fraglich ist weiterhin, ob und inwieweit genehmigte Tierplätze –auch wenn sie aktuell nicht genutzt werden- aus der Immissionsbewertung ausgeklammert werden können.

Ausgeklammert werden können nach meiner Einschätzung nicht solche Hofstellen, welche von Ihrer Substanz her mit adäquatem Aufwand wieder in Betrieb genommen werden können, ggf. auch durch Dritte. Dies würde ich –unter Verweis auf die Jahresregelung zur Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB (Rechtsgrundlage der sog. „7-Jahres-Frist“)- grundsätzlich für die Hofstellen unterstellen, auf denen die Einstellung der Tierhaltung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt. Umgekehrt muss man auch zuerkennen, dass aus einer einmal erteilten Genehmigung keine „Ewigkeitsklausel“ gezogen werden kann, wenn erkennbar ist, dass die Tierhaltung endgültig eingestellt wurde und auch nicht erkennbar ist, dass diese wieder in absehbarer Zeit aufgenommen wird. Solche Hofstellen bedürfen aufgrund des Handelns der Eigentümer keinen Bestandschutz durch Berücksichtigung in der Immissionsbeurteilung. Die endgültige Aufgabe der Tierhaltung würde ich für solche Hofstellen unterstellen, auf denen die Tierhaltung vor mehr als 7 Jahren eingestellt wurde. Mit Blick auf fortlaufende Änderungen bei Vorgaben zur Tierhaltung und dem Erhalt der baulichen Substanz ist üblicherweise auch nicht davon auszugehen, dass Ställe, die länger als 7 Jahre leer standen, ohne erheblichen Aufwand wieder in Betrieb genommen werden können. Nach solch langen Zeiträumen werden Ställe in der Regel auch für eine andere Tierhaltung (z. B. Pferde, Schafe) umgerüstet, was zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und damit auch nicht berücksichtigungsfähig ist.

Zu diesem Punkt möchte ich folgende Anregungen geben:

1. Es ist zu ermitteln, auf welchen der nicht berücksichtigten Hofstellen die Tierhaltung vor mehr als 7 Jahren aufgegeben wurde.
2. Soweit die Tierhaltung auf einzelnen Hofstellen vor mehr als 7 Jahren aufgegeben wurde, kann eine Berücksichtigung der (formal) genehmigten Tierplätze in der Immissionsbewertung unterbleiben.
3. Soweit die Tierhaltung auf einzelnen Hofstellen vor weniger als 7 Jahren eingestellt wurde, sollten die hier genehmigten Tierplätze in der Immissionsbewertung berücksichtigt werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Ottink



Ingenieure
Sachverständige

W. Ottink

WENKER & GESING GmbH - Gartenstraße 8 - 48599 Gronau

Ansprechpartner: Jens Rienenmann
Telefon: 02562 70119-17
E-Mail: rienenmann@wenker-gesing.de

Stadt Hörstel
Herrn Marc Hettwer
Rathaus Riesenbeck
Gebäude Sünle-Rendel-Straße 14
48477 Hörstel

Datum: 18.04.2016
Projekt-Nr.: 2633.5



Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025
für die Ermittlung der Emissionen und
Immissionen von Geräuschen

Bekannt gegebene Stelle nach § 29b
im Sinne von § 26 BImSchG

Qualitätsmanagementsystem
nach DIN EN ISO 9001:2008

Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 73 "Südlich Emsdettener Straße" der Stadt Hörstel

Sehr geehrter Herr Hettwer,

in der o. g. Angelegenheit haben wir die Geruchsimmissionssituation innerhalb des Plangebietes, die sich aus dem Betrieb der umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen ergibt, ermittelt. Die Ergebnisse wurden in unserem Bericht Nr. 2633.5/01 vom 27.11.2015 ausführlich dokumentiert.

Zu den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Herrn Ottink) in dem Schreiben vom 15.04.2016 möchten wir Folgendes anmerken:

Der für Wohngebiete gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) geltende Immissionswert von 0,10 (10 %) wird sowohl im Nordwesten als auch im Südwesten des Plangebietes eingehalten, in den übrigen Bereichen jedoch auch um bis zu 0,05 (5 %) überschritten.

Die Anregung, den Übergangsbereich, in dem der vorgenannte Immissionswert überschritten werden darf, näher zu definieren, halten wir im vorliegenden Fall prinzipiell für sachgerecht. Dies ergibt sich auch aus der Begründung bzw. den Auslegungshinweisen der GIRL, in denen es heißt:

"Analog kann beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung verfahren werden. In Abhängigkeit vom Einzelfall können Zwischenwerte bis maximal 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden [...]. Der Übergangsbereich ist genau festzulegen."

Konkrete Hinweise, in welcher Form dieser Übergangsbereich zu definieren ist, werden in der GIRL allerdings nicht genannt. Erfahrungswerte (z. B. Gerichtsurteile), welche Aspekte diese Definition im Detail beinhalten sollte, liegen uns nicht vor. Im vorliegenden Fall erscheint es ggf. sachgerecht, die östliche Grenze des Plangebietes bzw. die daran anschließende Bestandsbebauung am Siedlungsrand als Grenze des Übergangsbereiches zu definieren.

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH
Gartenstraße 8
48599 Gronau

Tel.: 02562 70119-0
Fax: 02562 70119-10
mailto:wenker-gesing.de
www.wenker-gesing.de

Amtsgericht Coesfeld, HRB 10155
Geschäftsführer:
Martin Wenker, Dipl.-Ing.
Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.
USt-IdNr.: DE248596408

Sparkasse Gronau
BLZ: 401 540 06
Konto: 2 64 33
BIC: WELADED1GRG
IBAN: DE90 4015 4006 0000 0266 33

Hinsichtlich der seitens der Landwirtschaftskammer NRW gestellten Frage, ob und inwieweit das "Ausklammern einiger Hofstellen (u. a. Engelshove) aus der Immissionsberechnung wegen des Nichtpraktizierens der Tierhaltung" erfolgte, verweisen wir auf unseren Bericht Nr. 2633.5/01 vom 27.11.2015. Darin heißt es in Kapitel 4.2 (Seite 11 von 36):

"Nach Angaben der Stadt Hörstel wurden folgende Tierhaltungen in der Vergangenheit aufgegeben und sind daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht zu berücksichtigen bzw. befinden sich außerhalb des sog. 600 m - Radius (vgl. Kapitel 8.2) und würden unserer Einschätzung nach aufgrund der geringen Tierzahlen ohnehin keinen relevanten Immissionsbeitrag leisten:

- Engelshove, Lager Damm 7: ehemals 100 Mastrinder, Tierhaltung aufgegeben /13/
- Möller, Eschweg 63: ehemals 15 Milchkühe, 15 Kälber; zudem irrelevant
- Rottwinkel, Nagels Damm 33: ehemals 1.242 Mastschweine, nun Pferdehaltung (siehe Tab. 4)
- Overmeyer, Lager Wall 27: ehemals 10 Sauen mit Ferkeln, 36 Sauen; zudem irrelevant
- Achtermann, Eschweg 75: Tierhaltung aufgegeben /13/

Informationen darüber, vor wie vielen Jahren die Tierhaltung insbesondere auf dem Hof Engelshove, Lager Damm 7, aufgegeben wurde, liegen uns nicht vor. Nach telefonischer Rücksprache mit Ihnen vom heutigen Tage gehen wir jedoch davon aus, dass eine Reaktivierung der geruchsemitierenden Tierhaltung bei den vorgenannten Hofstellen ohnehin nicht vorgesehen ist.

Die in der Umgebung des Plangebietes ansässigen Hofstellen werden durch die städtebauliche Planung der Stadt Hörstel aus gutachterlicher Sicht zudem nicht weitergehend in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt, da in geringeren bzw. vergleichbaren Abständen bereits bestehende Bebauung mit demselben Schutzanspruch vorhanden ist, an der die einschlägigen Immissionswerte der GIRL bereits erreicht bzw. überschritten werden (vgl. Bericht Nr. 2633.5/01).

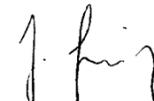
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH



i. V. Jens Riemann, Dipl.-Met.



Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen des Gutachterbüros werden die Bedenken der Landwirtschaftskammer zurückgewiesen. Änderungen ergeben sich für die Planung nicht.

G. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB
und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu dem Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen.

H. Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW), § 86 der Landesbauordnung (BauONRW) sowie der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in ihren jeweils gültigen Fassungen, wird der Bebauungsplan Nr. 73 „Südlich Emsdettener Straße“, Riesenbeck, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.